

RUNDSCHREIBEN Januar 2018

I. Einsichtnahme in die Steuerkonten unserer Mandanten durch uns

Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf von unseren Mandanten geleisteten Vorauszahlungsbeiträgen für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer an das Finanzamt gibt das Finanzamt in Zukunft keine telefonische Auskunft mehr. Bei den Finanzbehörden wird so Personal eingespart und noch mehr Arbeit auf uns Berater abgewälzt. Die digitale Bearbeitung soll vorangetrieben werden.

Damit wir entsprechend vorgehen können, benötigen die Finanzbehörden je nach Bundes-

land unterschiedliche Vollmachten der Steuerpflichtigen. Wir werden also nach und nach die entsprechenden Anträge bei den Finanzbehörden stellen. Sie als unsere Mandanten erhalten dann ein schriftliches Anschreiben von zentralen Finanzämtern. Darin wird gefragt, ob Sie damit einverstanden sind, dass wir elektronisch Einsicht in Ihr Steuerkonto nehmen dürfen.

Wir bitten darum, diese Schreiben der Finanzämter umgehend zu unterschreiben und an die betreffenden Finanzämter

zurück zu senden. Es gelten nämlich Fristen, innerhalb derer die Vollmachten von Ihnen erteilt werden müssen. Sonst ist ein erneuter Antrag nötig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir durch die erteilte Vollmacht NICHT in Ihre Bankkonten Einsicht erhalten. Es sind nur die Vorauszahlungen an die Finanzämter betroffen.

Bei Unklarheiten bitten wir um telefonische Rücksprache bei uns.

II. Vorausgefüllte Steuererklärung

Von Versicherungen, Renten-trägern usw. werden steuerlich relevante Daten elektronisch an die Finanzämter übermittelt. Damit wir sehen können, welche Daten dies im Einzelnen sind, gibt es die vorausgefüllte Steuererklärung. Hierfür muss von uns für jeden Steuerpflichtigen ein weiterer Antrag

gestellt werden. Sie erhalten dann ein Anschreiben von zentralen Finanzämtern mit einem Code. Diese Schreiben senden Sie uns bitte umgehend zu. Mit dem Code können wir dann die betreffenden Daten abrufen. Die Belege zu den Steuererklärungen sind uns wie bisher einzureichen. Nur so ist ge-

währleistet, dass wir die dem Finanzamt vorliegenden Daten abgleichen und kontrollieren können.

Auch insofern bitten wir bei Rückfragen um telefonische Kontaktaufnahme mit uns.

III. Änderungen ab dem 01.01.2018 im Bereich der Lohnbuchhaltung

1. Beitragssätze 2018

Der Beitragssatz in der gesetzlichen **Rentenversicherung** beträgt ab dem 01.01.2018 18,6 % (statt bisher 18,7 %). **Minijobber**, die die Beiträge zur

Rentenversicherung selbst aufstocken, müssen ab 2018 einen Eigenanteil von 3,6 % leisten (bisher 3,7 %).

Der **Umlagesatz 2 (U2) für Minijobber** sinkt zum 01.01.2018 von 0,30 % auf 0,24 %. Der Erstattungsbetrag bleibt unverändert bei 100 %.

Die Höhe des **Umlagesatzes 1 (U1) für Minijobber** für die Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit beträgt wie bisher 0,90 %. Der Erstattungssatz liegt wie bislang bei 80 %.

Der Beitragssatz bei der **Krankenversicherung** für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bleibt auch im Jahr 2018 wie bisher bei 14,6 %.

Hiervon tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Beim allgemeinen Beitragssatz ergibt dies also jeweils 7,3 % bzw. beim ermäßigten Beitragssatz jeweils 7 %.

Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf durch die Zuwei-

sungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken können, müssen Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird individuell von jeder Krankenkasse in der jeweiligen Satzung festgelegt. Er beträgt durchschnittlich 1 %. Er wird nur vom Arbeitnehmer getragen.

Ab dem 01.01.2018 bleibt es bei dem Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** wie bisher in Höhe von 2,55 %. Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr beträgt der Beitragssatz wie bislang 2,8 %.

Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** bleibt auch in 2018 wie bisher bei 3 % bestehen.

Die **Insolvenzgeldumlage** sinkt von bisher 0,09 % im Jahr 2018 auf 0,06 %.

Ab dem 01.01.2018 gilt für Beschäftigte in der **Gleitzone** der neue Gleitzonefaktor 0,7547 (bisher 0,7509). Die neue Gleitzoneformel ab Januar 2018 lautet: $1,2759625 \times \text{Arbeitsentgelt} - 234,568125$. Die Gleitzone gilt wie bisher für ein monatliches Entgelt von 450,01 € bis 850,00 €.

2. Änderungen beim Mindestlohn

Der **Mindestlohn** beträgt im Jahr 2018 wie im Jahr 2017 je Stunde 8,84 €.

Zum 01.01.2018 laufen alle Übergangsregelungen im Mindestlohngesetz aus.

Gemäß § 17 MiLoG hat der Arbeitgeber besondere Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dies bedeutet, dass er den Be-

ginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer aufzeichnen muss. Diese Aufzeichnung ist spätestens 7 Tage nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Es empfiehlt sich, ein entsprechendes Formblatt für jeden

Mitarbeiter anzulegen und hierauf spätestens alle 7 Tage eine Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten. Nur so kann dokumentiert werden, dass die erforderlichen Aufzeichnungen rechtzeitig geführt wurden.

In den Privathaushalten sind entsprechende Aufzeichnungspflichten nicht zu erfüllen.

3. Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages

Der **Grundfreibetrag** je Steuerpflichtigen steigt ab dem 01.01.2018 auf 9.000,-- € im Jahr, bei Eheleuten also 18.000,-- € (bisher 8.820,-- € bzw. 17.640,-- €).

Außerdem erhöht sich der **Kinderfreibetrag** und **Be-**

treuungsfreibetrag je Kind ab 01.01.2018 auf 7.428,-- € (bisher 7.248,-- €).

Das **Kindergeld** steigt ab 2018 auf je 194,-- € für das 1. und 2. Kind (bisher 192,-- €). Für das 3. Kind werden ab sofort 200,-- € je Kind bezahlt (bisher 198,--

€). Für das 4. und jedes weitere Kind gelten ab 2018 ein Kindergeld von 225,-- € (bisher 223,-- €).

Kindergeld kann nur noch für höchstens 6 Monate rückwirkend beantragt werden statt bisher für 4 Jahre.

IV. Im Bereich der Einkommensteuer

1. Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Gegenstände, die für berufliche oder betriebliche Zwecke oder im Zuge von Überschusseinkunftsarten, wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung angeschafft werden, können ab

2018 bis zu einem **Nettobetrag von 800,-- € (dies entspricht brutto 952,-- € bei 19% Umsatzsteuer)** in vollem Umfang im Jahr des Kaufs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bisher galt dies für den Betrag von 410,-- € netto.

2. Anhebung des Unterhaltshöchstbetrages

Der **Unterhaltshöchstbetrag** gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, wie zum Beispiel mittellose unterhaltsberechtigten Angehörige und für Kinder, die sich ab dem 25. Lebensjahr in Berufsausbildung befinden und für die der Steuerpflichtige kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag mehr erhält,

steigt ab 2018 auf 9.000,-- € (von bisher 8.820,-- €).

Dieser Unterhaltsfreibetrag wird erhöht um die Beiträge, die für eine Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten bezahlt werden, sofern diese Beiträge nicht im Rahmen der Basisversorgung zu berücksichtigen

sind. Der Unterhaltsfreibetrag kürzt sich um eigene Einkünfte oder Bezüge des Unterhaltsberechtigten, welche die Grenze von 624,-- € pro Jahr übersteigen. Der Unterhaltsfreibetrag entfällt ganz, wenn das eigene Vermögen des Unterhaltsberechtigten mehr als 15.500,-- € beträgt.

V. Betriebliche Altersversorgung

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Ab 2018 gilt das **Betriebsrentenstärkungsgesetz**. Danach ist es möglich, dass der Arbeitgeber Betriebsrenten auf der Grundlage von Tarifverträgen als reine Beitragszusagen ein-

führt. Der Arbeitgeber haftet in diesen Fällen nicht mehr für Mindest- oder Garantieleistungen. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die

einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen. Dies betrifft Vereinbarungen, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden.

2. Anhebung der Grundzulage für Riesterverträge

Die **Grundzulage** für geförderte private Altersvorsorge-

verträge (Riester) steigt auf

175,-- € jährlich statt bisher 154,-- €.

3. Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

Der **steuerfreie Höchstbetrag** in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird ab 01.01.2018 auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur

Rentenversicherung angehoben (von bisher 4 %). **Sozialversicherungsrechtlich** bleibt aber lediglich ein Betrag von 4 % der Beitragsbemes-

sungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

VI. Vermietung und Verpachtung

Vermieter, die ihre Immobilie im Jahr 2017 angeschafft haben, können die **Kosten für Schönheitsreparaturen** nicht mehr ohne weiteres als Werbungskosten absetzen, wenn diese im zeitlichen Zusammenhang mit dem Immobilienkauf durchgeführt werden. Laut der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums verhält es sich so, dass alle baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Immobilienanschaffung vorgenommen wurden, zusammengerechnet werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um Sanierungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen handelt. Lediglich Erhaltungsmaßnah-

men, die üblicherweise jährlich anfallen, werden nicht hinzugerechnet. Dies sind z. B. Kosten für die jährliche Heizungs- und Wartung.

Übersteigen die innerhalb von 3 Jahren nach der Immobilienanschaffung durchgeführten baulichen Maßnahmen 15 % der Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer (netto), so gelten die Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten. Dies bedeutet, dass die Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben sind. Ein sofortiger Werbungskostenabzug im Zahlungsjahr ist damit ausgeschlossen.

Vermieter, die ihre Immobilie vor 2017 gekauft haben, können die Anwendung der früheren Rechtslage beantragen. Bei Immobilienanschaffungen ab 2017 ist dies nicht mehr möglich.

Wer Schönheitsreparaturen dennoch sofort als Werbungskosten geltend machen möchte, sollte vor der Durchführung die Aufwendungen mit weiteren Sanierungskosten zusammenrechnen. Sofern die Gesamtkosten dieser baulichen Maßnahme die 15 % Grenze übersteigen, sollten die Schönheitsreparaturen möglichst erst 3 Jahre nach der Immobilienanschaffung vorgenommen werden.

VII. Reisekosten im Ausland ab dem 01.01.2018

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Übernach-

tung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der

Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Australien*	51,--	34,--	158,--
Brasilien*	51,--	34,--	84,--
Frankreich*	44,--	29,--	115,--
Griechenland*	36,--	24,--	89,--
Großbritannien*	45,--	30,--	115,--
Indien*	36,--	24,--	145,--
Italien*	34,--	23,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	156,--

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Mexiko	41,--	28,--	141,--
Österreich	36,--	24,--	104,--
Rumänien*	26,--	17,--	62,--
Schweiz*	62,--	41,--	169,--
Südafrika*	22,--	15,--	94,--
Türkei*	40,--	27,--	78,--
Ungarn	22,--	15,--	63,--
USA*	51,--	34,--	138,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- +8 = mehr als 8 Std. Abwesenheit sowie für An- und Abreisetag
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

VIII. Scheidungskosten

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofes sind **Scheidungskosten** Prozesskosten und dadurch vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen im

Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeschlossen. Denn ein Steuerpflichtiger erbringe die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regel-

mäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse.

IX. elektronische Rechnungen oder Kontoauszüge

Wir weisen darauf hin, dass **elektronische Rechnungen oder Kontoauszüge**, z. B. von Banken, als pdf-Dateien elektronisch gespeichert werden

müssen, ohne dabei irgendwelche Änderungen durchzuführen. Die Dateien müssen in dieser ursprünglichen Form gespeichert werden. Lediglich

der Ausdruck davon reicht nicht aus. Gegebenenfalls muss dem Finanzamt Einsicht in genau diese elektronischen Dateien gewährt werden.

X. Kassen-Nachschau

Ab dem Jahr 2018 kann ein Amtsträger der Finanzbehörde unangekündigt eine **Kassen-Nachschau** durchführen. Hierbei können die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben überprüft werden. Dies kann ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen. Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems. Auf

Verlangen müssen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorgelegt werden. Auch sind Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit geboten ist. Für den Fall, dass die oben genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vorliegen, ist der Amtsträger der Finanzbehörde berechtigt, diese einzusehen. Er darf auch die Übermittlung von Daten

über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangen oder verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

XI. Kleinstunternehmer

Kleinstunternehmer, deren Betriebseinnahmen weniger als 17.500,- € betragen, durften bisher eine formlose Gewinnermittlung bei der Einkom-

mensteuererklärung beifügen. Diese Regelung gilt nicht mehr. Ab der Einkommensteuererklärung 2017 muss in jedem Fall die Anlage EÜR elektronisch

an das Finanzamt übermittelt werden. Dies betrifft z. B. auch Photovoltaikanlagen.

XII. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2017

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2017. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der

Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene

Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2017 insgesamt 624,- € übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art

und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit

den Buchhaltungsunterlagen für 2017 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2018 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenärztlichen Vereinigung für I./2017 bis IV./2017 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2017
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2017
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2017 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften sowie Thesaurierungsmittelungen von Investmenterträgen
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2017 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2017 mit Einzelwert über 410,- € netto
7. Belege für alle privaten Versicherungsbeiträge und Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2017
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2017 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu 200,- € ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Belege für Grundstücksreparaturen am eigengenutzten Grundstück; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2017 bzw. Rentenanpassungsmittelungen zum 1.7.2017
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir freuen uns auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft